

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

71. Sitzung des Gemeinderats vom 6. Dezember 2023

2589. 2023/338

Weisung vom 05.07.2023:

Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sowie der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule betreffend Vermeidung von Interessenkonflikten bei privaten Beziehungen

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 5. Juli 2023) geändert.
2. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 5. Juli 2023) geändert.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
4. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2019/246, von Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP) vom 5. Juni 2019 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht wird als erledigt abgeschlossen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Hans Dellenbach (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:



Der neue Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) sowie die zu ändernden Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Art. 77^{bis} Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung

¹ Angestellte melden eine private Beziehung zu anderen Angestellten, wenn sie:

- a. zueinander in einem Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- b. gemeinsam Entscheide vorbereiten oder fällen; oder
- c. eine ein- oder gegenseitige Kontrolle ausüben.

² Eine private Beziehung gemäss Abs. 1 liegt vor, wenn die Angestellten zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Verwandtschaft oder Verschwägerung in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad;
- b. eingetragene Partnerschaft;
- c. Ehe;
- d. Verlobung;
- e. faktische Lebensgemeinschaft;
- f. Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindverhältnis.

³ Für die Ausstandspflicht bei persönlicher Befangenheit im Zusammenhang mit Anordnungen gilt § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.

AS 177.500

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT)

Gegenstand, Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 1 unverändert. ² Art. 5, 7, 22, 27, 28 und 28a finden auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen Anwendung.
Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung	Art. 28a Die Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Mitteilung an den Stadtrat

¹ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat